

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 12 (1944)
Heft: 4

Artikel: Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen
Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der
Bundesversammlungen 1929 und 1931 [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kreis

Le Cercle

EINE MONATSSCHRIFT
REVUE MENSUELLE

April / Avril 1944

No. 4

XII. Jahrgang / Année

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

3. Fortsetzung

*Vormittagssitzung vom 14. März 1929.
Séance du matin du 14 mars 1929.*

Grünenfelder: Berichterstatter der Minderheit:

Herr Huber hat die Straflosigkeit der widernatürlichen Unzucht zwischen Mündigen damit begründen wollen — oder hat wenigstens Andeutungen gemacht, daß man es so tun könnte — daß man untersuchen sollte, wie viele Fälle von Sodomie, von Abtreibung, von Blutschande und von Kindsmord den Strafandrohungen zuzuschreiben seien, denn die Strafandrohung sei mitunter geradezu das Verhängnisvolle, indem die Leute dann zu Verbrechen in anderer Richtung gedrängt würden. Er hat die Behauptung nicht bestimmt aufgestellt, daß es mit bezug auf diese Delikte wirklich so sei und er wäre wohl auch gar nicht in der Lage, den Beweis dafür zu erbringen. Aber man sollte doch durch seine Ausführungen offenbar auf diese Gedankengänge hinübergeführt werden und es demnach als vorteilhafter betrachten, wenn die Gesetzgebung bei uns dementsprechend milde gestaltet und gewisse Delikte, die wir unserseits als strafbar betrachten, als straflos erklärt würden. Ich müßte es durchaus bestreiten, wenn etwa gesagt werden sollte, daß in den jetzt bestehenden Strafbestimmungen die Ursache z. B. zu Kindsmord, Abtreibung, Sodomie oder Blutschande läge. Nur durch irrtümliche Ueberlegung könnte es unter Umständen bei einzelnen Individuen so sein. Aber daß es z. B. bei Kindsmord der Fall wäre, das ist vollständig ausgeschlossen; im Gegenteil. Es weiß eine Jede, wenn sie ihr Kind tötet, daß sie gestraft wird deswegen, weil sie das Kind tötet. Die meisten wissen aber auch, daß, wenn sie das Kind zur Welt bringen, die Bestrafung gar nicht eintritt oder ganz gering ausfällt, indem sie höchstens für die Unzucht gebüßt werden, also nicht wegen der Geburt, sondern weil sie sich der Unzucht hingegeben haben. Es wäre also nicht eine Strafbestimmung Ursache des Deliktes, sondern das Gefühl der Schande, der allgemeinen gesellschaftlichen Aechtung, dafür, daß sie etwas getan haben, das nicht erlaubt ist. Sie wären dann also Opfer der Auffassung, die Schande nicht ertragen zu können, nicht einer Strafandrohung.

Es gibt aber umgekehrt Leute, bei denen das Ehrgefühl nicht mehr so ausgeprägt ist. Sie haben gestern gehört, wie man in Deutschland bei der Reichsregierung darüber denkt, besonders über den Unfug in den homosexuellen Gesellschaftsschichten, die sich heute bereits an die Öffentlichkeit wagen mit besonderen Zusammenkünften, mit besonderer Literatur. Daß sich diese bei Offenbarwerdung ihres Treibens in ihrer Ehre beeinträchtigt und in ihren verbrecherischen Trieben und Handlungen zurückgebunden fühlen würden, davon kann doch keine Rede sein.

Von Herrn Huber ist noch gesagt worden, es sei in der heutigen Zeit sehr vieles flüssig und ein großer Wirrwarr auf verschiedenen Gebieten. Ich kann ihm da zustimmen. Aber er hat dann auch gesagt, man könne sich fragen, ob die eheliche Gemeinschaft die sittliche sei oder ob nicht auch die nicht-eheliche sittlich sei. Für einen Christen ist die Antwort ohne weiteres gegeben; ich glaube sogar, daß dies in gleicher Weise auch bei den Philosophen durch alle Jahrhunderte hindurch der Fall ist, selbst wenn sie ihren Aufbau nicht auf die christlichen Grundsätze gestützt haben. Darüber wollen wir gar nicht diskutieren; es ist hier ja nicht diese Frage zu behandeln. Aber wenn wir über derartige Fragen diskutieren sollten, was die sittliche Gesellschaft sei, ob das eheliche oder das außereheliche Verhältnis, dann ist für uns die Antwort ohne weiteres klar. Andererseits hat Herr Huber recht, wenn er sagt, daß heute leichtfertig und von unverantwortlichen Gesichtspunkten aus Ehen abgeschlossen werden. Das ist ein wesentlicher Grund des heutigen Unglücks, das vielfach in den Familien vorhanden ist.

Nun hat Herr Huber weiter gesagt, daß man einen Kompromiß suchen müsse. Wir haben von unserem Standpunkt ein Entgegenkommen gezeigt, indem wir uns in bezug auf das Strafmaß dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit angeschlossen haben. Herr Huber hat im Anschluß an meine Betrachtungen von gestern darauf hingewiesen, daß in Deutschland die Bestrafung der Unzucht zwischen Männern nicht so weit gehe wie in unserem Entwurf. Da wäre in erster Linie zu sagen, daß, soweit Unmündige, Minderjährige, in Betracht kommen, die Kommission auf dem gleichen Standpunkt steht, wie wir und alle unzüchtigen Handlungen bestrafen will. Richtig ist, daß im deutschen Recht vorgesehen ist: Ein Mann, der mit einem andern eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. Es sind also auch die schwersten Fälle sittlicher Verirrungen zwischen Männern erfaßt. Herr Huber hätte aber ergänzend beifügen sollen, wie außerordentlich viel milder unsere Strafordrohung ist. Die Leute werden nur mit Gefängnis bestraft. Beim Militär kann man in leichten Fällen sogar mit einer disziplinarischen Strafe auskommen, das wären vielleicht ein paar Tage Arrest. Das Maximum der Gefängnisstrafe haben wir im Entwurf von acht Tagen — irre ich nicht — auf drei Tage herabgesetzt. Das deutsche Strafrecht dagegen sieht vor, daß, wo es sich um Jugendliche, um Minderjährige handelt, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft wird. Bei uns aber haben wir für diesen Fall die Bestimmung: „Gefängnis nicht unter einem Monat“. Weiter heißt es im deutschen Strafgesetzentwurf: „In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren“. Das stimmt überein mit einer Reihe bisher kantonaler Rechte. Wenn wir also im Strafmaß heruntergehen und uns damit einverstanden erklären, daß auch in qualifizierten

Fällen, bei Unmündigen, bei Ausnützung der Notlage und gewerbsmäßigem Betriebe, die Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat sein soll, so befinden wir uns auf einer sehr milden Linie.

Nun haben wir Ihnen gestern erklärt: Wir halten daran fest, daß der Grundsatz der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht, auch zwischen Mündigen des gleichen Geschlechtes in das Strafgesetzbuch unter allen Umständen aufgenommen werde. Dagegen opfern wir die strengere Anschauung über die Höhe der Strafe. Ich habe zwar noch nicht Gelegenheit gehabt, mit Herrn Hoppler darüber zu sprechen; aber um jenen Grundsatz unter allen Umständen zu retten, könnte ich mich damit einverstanden erklären, daß, soweit es die mündigen Personen betrifft, die Bestrafung auf die beischlafähnlichen Handlungen — statt unzüchtigen schlechthin — beschränkt wird. Dann treffen wir wenigstens die größten Delikte dieser Art in Uebereinstimmung mit dem deutschen Entwurf. (Zwischenruf des Herrn Huber: und die Unmündigen untereinander?) Ich nehme an, daß auch Herr Huber sich mit dieser Fassung werde einverstanden erklären können.

Hoppeler:

Zum Art. 169 will ich nicht mehr viel sagen. Herr Huber hat sich auf Magnus Hirschfeld berufen. Hirschfeld wird in der nächsten Zeit in die Schweiz kommen und Vorträge halten. Sie werden dann Gelegenheit haben, mit seinen Anschauungen bekannt zu werden. Es sind diejenigen Anschauungen, von denen wir im tiefsten überzeugt sind, daß sie den Ruin des Einzelnen und der Gesellschaft bedeuten. Wenn man schon einem Kommunisten verbietet, in die Schweiz zu kommen und Vorträge zu halten, so dürfte man ganz ruhig auch einmal einem solchen Schädling die Türe vor der Nase zuschlagen. Jedenfalls ist er für uns auf dem Gebiete der sexuellen Moral keine Autorität, dieser Herr Magnus Hirschfeld!

Herr Huber hat Mitleid mit denen, die auf dem Gebiete des sexuellen Lebens nicht normal empfinden. Auch wir haben sicherlich alle das tiefste Mitleid mit ihnen und bedauern sie. Es liegt eine geheimnisvolle Tragik in solcher Veranlagung; wer von uns kann sie verstehen? Aber dieses Mitleid kann uns nicht hindern, die Augen offen zu halten gegenüber der Tatsache, daß eben bei einer völligen Straflosigkeit dieses widernatürlichen Verkehrs andere gefährdet sind. Soll ich Ihnen sagen, was in Zürich geschieht? In Zürich gibt es gewisse öffentliche Pissoiranlagen, wo sich die warmen Brüder hinbegeben und warten. Sie haben ja ein merkwürdiges physiognomisches Verständnis und lesen aus dem Gesicht, wo sie etwa auf Gegenliebe rechnen könnten. Sie warten dort, bis einer hineingeht, von dem sie annehmen, daß mit ihm etwas zu machen sei, und locken ihn dann an sich. Das ist eine Tatsache. Wir können nun doch nicht um der wenigen abnorm Veranlagten willen alle die andern zugrunde gehen lassen?! Wenn man vorhin gefragt hat, ob solche Anlagen heilbar seien, so sage ich: Wo diese Anlage im tiefsten Wesen verwurzelt ist, wird sie schwerlich völlig ausgerottet werden können. Wo sie weniger stark verwurzelt ist, ist sie sicher vielfach heilbar. Es ist ja manchmal der Fall, daß eine körperliche oder seelische Anlage nicht so tief sitzt und daß je nach den Erziehungsverhältnissen und den äußern Umständen dieselbe zum Ausbruch kommen kann oder nicht. Das trifft zu auf ziemlich viele Fälle, auch auf dem Gebiete des geschlechtlichen Lebens. Was aber das Referen-

dumspolitische anbelangt, so wird doch wohl keiner glauben, das Volk werde das Gesetz deshalb eher verwerfen, weil man diese Delikte nicht straffrei gelassen habe.

Herr Bundesrat Häberlin sagt, wir müssen Rücksicht auf das Volksempfinden nehmen. Das trifft zu, sofern es sich um das Recht, trifft aber nicht zu, sofern es sich um die Moral handelt. Wir reden aneinander vorbei, wenn wir nicht diese klare Unterscheidung machen. Wir dürfen keine Rücksicht nehmen auf das Volksempfinden mit bezug auf die sittlichen Grundlagen des Strafgesetzbuches! Da müssen wir selber absolut klar und fest sein. Wenn wir es nicht mehr sind und wenn wir nicht mehr genau wissen, was recht und unrecht ist, sind wir nicht nur unfähig zu dieser gesetzgeberischen Arbeit, sondern auch unfähig, unsere Jugend zu erziehen. Hier ist der Kampf so schwer und der Krieg so gewaltig, daß nur felsenfeste Fundamente und klare Zielsetzung uns in den Stand setzen, zu siegen oder nach einer Niederlage wieder aufzustehen. Also in der Moral keine Rücksicht auf das Empfinden des Volkes, sondern Rücksicht allein auf ewige geoffenbarte Wahrheiten! Was nun aber das Recht anbelangt, die Festsetzung von Strafartikeln, müssen wir allerdings mit den Anschauungen rechnen, die im Volke vorhanden sind; aber nicht in dem Sinne, daß wir zu ihnen gänzlich hinuntersteigen, sondern indem wir sie möglichst durch unsere Rechtsnormen zu heben suchen. So weit die Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit des Gesetzes uns unweigerlich zwingt, müssen wir den Anschauungen des Volkes entgegenkommen, damit nicht das Gesetz leerer Buchstabe bleibe. Indem wir aber ein Strafgesetz neu erlassen, haben wir immerhin eine Möglichkeit und Gelegenheit, die sittlichen Anschauungen des Volkes zu beeinflussen, sie zu schwächen oder zu befestigen. Und gerade deshalb wollen wir mit aller Energie darauf hinarbeiten, daß man hier beschließe: der homosexuelle Verkehr ist nicht gestattet, ist unsittlich; und daß man beschließe: ein unmündiges Mädchen zu verführen ist ein großes gewaltiges Unrecht, durch das man dem Mädchen unberechenbaren Schaden zufügt, und deshalb ist das Schutzalter zu erhöhen.

Ich freue mich, daß Herr Bundesrat Häberlin in mehreren Punkten mit mir einig ist. Auch der Herr Kommissionspräsident ist verschiedentlich unseren Bitten entgegengekommen, die ich nicht nur im Namen von unseren Frauen, sondern auch von einem Großteil unserer Männer vorgetragen habe. Ich danke ihm dafür. Wir stehen hier auf einem außerordentlichen schwierigen Gebiete, vielleicht auf dem allerschwersten des menschlichen Lebens, und es ist deshalb auch nötig, daß wir, wie Herr Huber sagt, einander mit absolutem Vertrauen und mit aller Offenheit entgegenkommen. Ich wiederhole noch einmal: wir erwarten von unserem Strafgesetzbuch, daß es Klarheit darüber schaffe, was Recht und Unrecht ist, wenigstens in den Hauptgrundlinien. Wir erwarten von unserem Strafgesetzbuche, daß es dazu beitrage, die Sittlichkeit in unserem Volke nicht mehr weiter sinken zu lassen, sondern sie zu heben. Denn einzig auf dem Boden von Reinheit und Sittlichkeit kann sich aufbauen eine gesunde Ehe, eine gesunde Familie und ein gesunder Staat.

Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:

Art. 169. Ich glaube, hier hat nun die Diskussion doch zu einer gewissen Abklärung geführt. Wir dürfen hoffen, daß wir uns einiger-

maßen finden. In der Frage der widernatürlichen Unzucht haben Sie den Antrag des Herrn Hoppeler, dem sich Herr Grünenfelder angeschlossen hat, auch in bezug auf das Strafminimum von einem Monat bei Abs. 2.

Nach dem Antrag des Herrn Hoppeler werden zwei Fälle unterschieden. Der erste Fall betrifft die widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts, unabhängig von der Frage der Mündigkeit oder Unmündigkeit. Herr Hoppeler will jeden widernatürlichen Verkehr zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe stellen, also auch die bloßen unzuchtigen Handlungen. Der zweite Fall betrifft den widernatürlichen Verkehr des Mündigen mit dem Unmündigen. Was nun den Verkehr zwischen Mündigen betrifft, so wird sich die weitere Frage stellen, ob wir den Antrag Hoppeler in unveränderter Fassung annehmen wollen, so daß also alle unzuchtigen Handlungen unter Strafe gestellt werden, oder ob wir so legiferieren wollen, daß nur die beischlafähnlichen Handlungen zwischen mündigen Personen unter Strafe gestellt werden. Persönlich schließe ich mich einer Auffassung an, welche die beischlafähnlichen Handlungen, aber nicht alle unzuchtigen Handlungen unter Strafe stellt. Dann folgt Abs. 2, der auch die unzuchtigen Handlungen, begangen von mündigen Personen und Unmündigen, unter Strafe stellt. Ich glaube, das ist eine Basis, auf der man sich bei gutem Willen finden kann. Ich möchte Ihnen also persönlich beantragen, den abgeänderten Antrag des Herrn Hoppeler anzunehmen. Herr Grünenfelder hat sich damit einverstanden erklärt.

Präsident:

Bei Art. 169 hat sich die Situation nun so gestaltet: Der Antrag von Herrn Hoppeler ist von Herrn Grünenfelder akzeptiert worden; die Kommission hält am Vorschlag fest und hat in diesem Sinne die Anträge Grünenfelder und Hoppeler akzeptiert, dagegen wird von der Minderheit der Kommission der alte Kommissionsantrag festgehalten.

Huber:

Ich bin erstaunt über die Erklärung, die Minderheit der Kommission habe diesen Antrag aufgenommen, den ursprünglich die Minderheit der Kommission gestellt hatte. Dieser Antrag ist auch heute noch der Antrag der Mehrheit. Denn was Herr Seiler beantragt hat, ist ein Individualantrag und schafft eine Situation, in der kein Mensch weiß, worüber abgestimmt wird. Die Konsequenz wird sein müssen, die Sache in ihrer Totalität noch einmal zu untersuchen. Ich stelle den Antrag, die Frage an die Kommission zurückzuweisen.

Seiler:

Ich bin durchaus damit einverstanden, daß man die Sache an die Kommission zurückweist, nachdem der Rat über den Grundsatz von Ziff. 1 nach dem Antrag Hoppeler abgestimmt hat. Die Details können ja nachher behandelt werden. Was wir nunmehr wollen, ist schon ursprünglich meine Auffassung gewesen. Ich war bei der Minderheit, habe aber allerdings den Mehrheitsantrag im Namen der Kommission vertreten; daß beischlafähnliche Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechtes unter Strafe gestellt werden sollen, ist auch meine Auffassung und ich werde auch weiterhin dazu stehen.

(Fortsetzung folgt)